

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 12. September 2024, mit welcher Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete aufgehoben werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Bundesgesetz über das Forstwesen (Forstgesetz 1975 – ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 19. Juli 2024, kundgemacht am 23. Juli 2024, mit welcher Vorbeugemaßnahmen für besonders waldbrandgefährdete Gebiete festgelegt wurden, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Abs. 1 und 5 Villacher Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 69/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

